amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 10/22 07.11.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 30. April 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Herminenstraße 30, 31675 Bückeburg, Saal/Raum 4117, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Meinsen Blatt 258 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
8	Meinsen	3	7/2	Gebäude- und Freifläche, Meinser Str.26	1789
9	Meinsen	3	6/4	Gebäude- und Freifläche, Meinser Str.	1005

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert für das Gesamtobjekt: 132.000,00 €

Davon entfallen:

a) 86.000,00 € für das Grundstück lfd. Nr.8

Detaillierte Objektbeschreibung:
Ehemaliger Gasthof und Wohngebäude mit Nebengebäuden; Baujahr 1931, Erneuerung Nordgiebel 1939. Wohnfläche 175 qm auf zwei Ebenen (Erdgeschoss und Dachgeschoss im östlichen Gebäudeteil), Nutzfläche 176 qm (ehemaliger Gaststättenbereich) und 66 qm im westlichen Gebäudeteil.

Wände: Mauerwerk sowie Fachwerk; Satteldächer mit Tonziegeleindeckung. Heizart: Gas; Kamin im Gastraum
Anbau in Massivbauweise mit Pult- bzw. Flachdach; Gartenhaus in Holzkonstruktion (schadhaft).

Gesamtzustand unzureichend, stark sanierungsbedürftig;

sowie

b) 46.000,00 € für das Grundstück lfd. Nr.9
Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück, direkt angrenzend an das Grundstück lfd. Nr. 8

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de